



Forstliche Förderung im Privatwald 2014 – 2020

**Vortrag auf der
Herbsttagung für Waldbauern
am 22. Oktober 2015 in
Lindlar**

FD Wienholt
MKULNV NRW–Ref. III-3



Aktueller Sachstand

- NRW-Programm:
 - eingereicht am 16.07.2014
 - durch EU-KOM am 13.02.15 genehmigt.

NRW gehörte zu den ersten fünf BL, deren Entwicklungsprogramm für den Ländlichen Raum (EPLR) von Brüssel genehmigt worden ist.

Zeitliche Verzögerungen von ca. 1,5 Jahren nicht durch NRW bzw. Bundesländer verursacht !



Status Förderrichtlinien

- Förderrichtlinien

1. Richtlinien für den Privatwald vom 20.07.2015

veröffentlicht seit: 11.08.2015

2. Richtlinien für den Körperschaftswald vom 17.09.2015

veröffentlicht seit: 12.10.2015

- Beihilferechtliche Genehmigung

- Die Notifizierung der Naturschutzmaßnahmen steht noch aus

- avisiert: Jahresmitte 2016

d.h. Naturschutzmaßnahmen im Wald können bis dahin nicht gefördert werden.



Beihilfe / Notifizierung

Eine Förderung / Geldzahlung darf keine negativen Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel haben.

Ziel einer Förderung: **Anreizeffekt**

Möglichkeiten:

1. Notifizierung (Genehmigung) oder
2. Freistellung mit Anzeigepflicht in bestimmten Fällen oder
3. “De-minimis“: Antragsteller dürfen im Zeitraum von 3 J. Zuwendungen in Höhe von max. 200.000 € erhalten.

Latein: `de minimis non curat lex` –

um Kleinigkeiten kümmert sich das Gesetz nicht !!



Beihilfe / Notifizierung

- Notifizierung
 - GAK Maßnahmen sind seit dem 13.08.2015 notifiziert
 - Naturschutzmaßnahmen (offen)
- Freistellung mit Anzeigepflicht ohne Belang für NRW
- “De-minimis“-Regelung bei folgenden Maßnahmen:
 - Anlage von Wallhecken und Schutzpflanzungen
 - Vorrücken und Rücken von Holz mit Pferden
 - Hiebsunreifeentschädigung
 - Wertausgleich bei Einschränkung/Vorgabe bestimmter Baumarten
 - Einkommensverlustprämie
 - Verwaltungsausgaben (Zusammenschlüsse)



Finanzausstattung forstliche Fördertöpfe I.

a) Forstwirtschaft : 130.000 € (reine Landesförderung)

- Vertragsnaturschutz (z.B. Historischer Hauberg)
- Anlage von Wallhecken, Hiebsunreifeentschädigung
- Wertausgleich b. eingeschränkter/vorgegebener BA-Wahl

Darüber hinaus:

(Rückepferde, Zusammenschlüsse, EVP)

Problem: - Mittelausstattung erheblich zu gering,
- Mittelaufstockung aus anderen Töpfen z.Zt. noch
gegeben (Problem EPOS)



Finanzausstattung forstliche Fördertöpfe II

b) Gemeinschaftsaufgabe - GAK 4,2 Mio. € (Bund & Land)

A: Standardförderung

- Waldbauliche Maßnahmen außerhalb von SchG,
- Forstliche Infrastruktur, Bodenschutzkalkung

B: waldbauliche Maßnahmen in Schutzgebieten:

- Waldumbau
- Naturverjüngung
- Zaunbau (nur bei der BA Eiche)



Forstbereich erhält wieder GAK-Mittel
Maßnahmen zusätzlich EU-kofinanziert



Finanzausstattung forstliche Fördertöpfe III

c) EU-Kofinanzierung: ca. 4,5 Mio. € (ELER)

- Standardförderung Waldbau, Waldumbau
 - Bodenschutzkalkulation
 - Forstliche Infrastruktur
 - Naturschutzmaßnahmen im Wald außerhalb und innerhalb von Schutzgebieten
- (Finanzierung nur durch EU und Land NRW)

Zusätzlich können mit diesen Mitteln noch Fehlbedarfe im Fördertopf „Forstwirtschaft“ (siehe Folie 6) gedeckt und weitere Naturschutzmaßnahmen gefördert werden.



Systematik der forstlichen Förderrichtlinien

Eigenständige Förderrichtlinien für den Privatwald und den Körperschaftswald

Getrennte Regelungen nach Förderbereichen:

	<u>PrW:</u>	<u>KöW:</u>
2. Naturnahe Waldbewirtschaftung	X	X*
3. Naturschutzmaßnahmen im Wald	X	X
4. Erstaufforstung und EVP	X	X**
5. Forstwirtschaftl. Wegebau	X	X*
6. Forstwirtschaftl. Zusammenschlüsse	X	---

* nur nach Sonderregelung per Erlass durch MKULNV

** im Kommunalwald keine Einkommensverlustprämie



Was fällt weg

- Einige Baumarten (Ski, Sonstige BA)
- Unterbau
- Vorbeugender Waldschutz, Bekämpfung
- Natura 2000
- Investitionsförderung für Zusammenschlüsse
- Eigenleistung der Waldbesitzer bei Anteilfinanzierung
- Teilnehmergeinschaften beim forstl. Wegebau
- Absenkung der Stammzahl bei der Förderung von Alt- und Biotopholz
- Wallheckenpflege



Förderung 2014 – 2020 / was ist neu

- 2 getrennte Richtlinien für PrW und KöW
- Struktur der Förderrichtlinien: 5 getrennte Förderbereiche
- Förderbeträge stehen nicht mehr in den Richtlinien, sondern werden per Erlass festgelegt und im Internet LBWH veröffentlicht.
- Top Ups für Naturschutzmaßnahmen werden nicht mehr als Zuschläge einzeln gefördert, sondern sind in die Fördersätze eingerechnet.
- Nachweis : Förderung erfolgt auf Mitgliedsflächen bei Zus.
- Als Zuwendungsempfänger sind im Privatwald auch privatrechtliche Organisationen und deren Vereinigungen zugelassen (z.B. Biologische Stationen, NaBu).

Vorbehalt: Schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers erforderlich !!!

Fördersätze und Förderhöchstbeträge deutlich erhöht !!



Förderbereich 2 - Naturnahe Waldbewirtschaftung

2.1.1 -	Vorarbeiten
2.1.2 -	Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten Beständen
	2.1.2.1 Bodenvorbereitung mit Pferd für Saat und Naturverjüngung
	2.1.2.2 Maßnahmen zur Komplettierung von Naturverjüngungen
	2.1.2.3 Aufforstung einschl. Anlage von Waldrändern, Voranbau
	2.1.2.4 Nachbesserungen
	2.1.2.5 Jungbestandspflege, Oberhöhe bis 4 m
	2.1.2.6 Einzelschutz
	2.1.2.7 Anlage von Wallhecken und Schutzpflanzungen
2.1.3 -	Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes
	2.1.3.1 Erhalt von Alt- und Biotop-, Horst- und Höhlenbäumen
	2.1.3.2 Beseitig. naturschutzfachl. nicht erwünschter Jungbestockung bis 15 Jahre
	2.1.3.3 Pflege von Waldrändern auf einer Tiefe von bis zu 15 m
	2.1.3.4 Pflanzung von heimischen Laubbölgern und Sträuchern
	2.1.3.5 sonstige Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes
	2.1.3.6 Einbringen von Solitären und seltenen heimischen Bäumen
2.1.4 -	Bodenschutzkalkung
2.1.5 -	Anlage von Weisergattern
2.1.6 -	Vorrücken/Rücken von Holz mit Rückepferden

**Grün markiert =
Neue Maßnahme in der
Förderperiode 2014-2020**

(alle folgenden Folien)



Förderbereich 2 - Naturnahe Waldbewirtschaftung

- Betriebe > 50 ha Fläche müssen ein gültiges FE-Werk mit Nachhaltshiebssatz nachweisen.
- Flächenanteil Nadelholz im Vorbestand min. 50 %
Flächenanteil Nadelholz im Folgebestand max. 35 %
- Erhalt von bis zu 10 Alt- und Biotopbäumen > 120 j. oder > 50 cm BHD je Hektar

- Fördersätze und –quoten GAK: 70/80 %
- Fördersätze: Naturschutzmaßnahmen: 80 %
- Fördersätze Bodenschutzkalkung: 90 % jeweils ohne MwSt.



Förderbereich 3 - Naturschutzmaßnahmen im Wald

3.1.1 -	Vorarbeiten
3.1.2 -	Umbau, Weiterentwicklung und Wiederherstellung von Beständen
3.1.2.1	Bodenvorbereitung mit Pferd für Saat und Naturverjüngung
3.1.2.2	Maßnahmen zur Komplettierung von Naturverjüngungen
3.1.2.3	Aufforstung einschl. Anlage von Waldrändern, Voranbau mit Laubholz
3.1.2.4	Nachbesserungen
3.1.2.5	Jungbestandspflege, Oberhöhe bis 4 m
3.1.2.6	Einzelschutz und Wildschutzzäune
3.1.2.7	Anlage von Wallhecken und Schutzpflanzungen
3.1.3 -	Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes
3.1.3.1	Erhalt von Alt- und Biotopbäumen
3.1.3.2	Beseitig. naturschutzfachl. nicht erwünschter Jungbestockung bis 15 Jahre
3.1.3.3	Pflege von Waldrändern auf einer Tiefe von bis zu 15 m
3.1.3.4	Pflanzung von heimischen Laubhölzern und Sträuchern
3.1.3.5	sonstige Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes
3.1.3.6	Einbringen von Solitären und seltenen heimischen Bäumen
3.1.4 -	Hiebsunreifeentschädigung
3.1.5 -	Anlage von Weisergattern
3.1.6 -	Vorliefern/Rücken von Holz mit Pferden
3.1.7 -	Wertausgleich bei eingeschränkter oder vorgegebener Baumartenwahl



Förderbereich 3 - Naturschutzmaßnahmen im Wald

- Schutzgebiete klar und einfach definiert:
(NSG, Natura 2000, "Warburger Vereinbarung", Biotop § 30 BNatSchG)
- Förderung von Alt-, Biotop, Horst- und Höhlenbäumen innerhalb von Schutzgebieten: Erhöhung bis auf max. 20 Bäume je ha möglich.
Voraussetzungen: naturschutzfachl. Begründung,
 - Markierung und GPS-Einmessung obligatorisch, 5 € Baum
 - Belassen bis zum Ende der Zerfallsphase (Baum ist quasi gekauft)
- Einbringung von Nadelholz bis max. 20 % in geförderte Kulturen wird toleriert; keine Bezuschussung, aber nur, wenn
 - a. Im Vorbestand ein Nadelholzanteil mindestens 50%
 - b. Nadelholz in der Schutzgebietsverordnung o.ä. zugelassen ist.
- Fördersatz innerhalb von Schutzgebieten: bis 100 % o. MwSt.



Aufpassen: keine Verschlechterung des Lebensraumtyps



Förderbereich 4 - Erstaufforstung und EVP

4.1.1 -	Erstaufforstung
4.1.2 -	Nachbesserung
4.1.3 -	Kulturpflege
4.1.3.1	Pflege der Erstaufforstung
4.1.3.2	Jungbestandspflege, Oberhöhe bis 4 m
4.1.4 -	Einkommensverlustprämie

- nur Laubholz ist förderfähig
- EVP für 10 Jahre
- EVP - 'De minimis'
- Zweckbindungsfrist 12 J. ab der letzten EVP Zahlung



Förderbereich 5 - Forstwirtschaftl. Wegebau

5.1.1 -	Vorarbeiten
5.1.2 -	Ausbau und Befestigung
5.1.3 -	Instandsetzung
5.1.4 -	Bau von Anlagen, Regul. und Herrichtung bestehender Bankette und Seitengräben
5.1.5 -	Neubau

- Holzbrücken sind Standardbrücken grds. gleichgestellt
- Furten sind förderfähig
- strittig: Kosten für Abriss/ Baustellenherrichtung förderfähig ???
- Wegeunterhaltungsgemeinschaften nicht zuwendungsberechtigt
- Fördersatz: 70 / 80 %
- Inaugenscheinnahme 2 Jahre vor Ablauf der Zweckbindung



Förderbereich 6 - Zusammenschlüsse

6.1.1 - Verwaltungsausgaben

- Neugründung, Zusammenlegung, Fusion, wesentliche Erweiterung
- Mindestanforderungen: 1.000 ha,
bei Genossenschaften 200 ha,
Mitgliederzuwachs + 30%,
- keine investive Förderung mehr
- nur bei Vergrößerung / Neugründung / Fusion
- max. für 10 Jahre
- degressiver Fördersatz (60/50/40 % im Jahr 1-4/5-7/8-10)



Förderung 2014 – 2020 / was ist neu

Projektauswahlkriterien / Priorisierung

- obligatorisch bei allen EU-kofinanzierten Maßnahmen
- innerhalb der Regionalförstämter und innerhalb der Einzelbudgets der Förderbereiche
- **Windhundprinzip bei knappen Mitteln ist passé**
- Mindestpunktzahl
- 2 Antragstermine im Jahr: 15.3. u. 15.11
- Auswahl muss nachvollziehbar sein u. dokumentiert werden
- Kosten- /Nutzenabwägung

Publizität: ab 10.000 € Poster , ggf. Internetseite (gewerbl.)



To Do - Förderung

- förderfähige Baumarten ergänzen
- Förderung der Wiederaufforstung von Eiche
- Folgeregelung für Erstattungsprinzip bei Wegebau und Bodenschutzkalkung
- Überarbeitung der Fördersätze
- Notifizierung der Naturschutzmaßnahmen
- Vorzeitigen Maßnahmebeginn in Richtlinien verankern
- Korrektur von Dreckfuhlern und Schreibkehlern



Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit !!!

Fragen ?

